



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 9. Juni 2017  
(OR. en)

9643/17  
ADD 1

PV/CONS 30  
ECOFIN 457

## ENTWURF EINES PROTOKOLLS

---

Betr.: **3543.** Tagung des Rates der Europäischen Union  
**(Wirtschaft und Finanzen)** vom 23. Mai 2017 in Brüssel

---

# TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN<sup>1</sup>

Seite

## **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

### B-PUNKTE (Dok. 9372/17 OJ CONS 30 ECOFIN 427)

2.	Streitbeilegungsmechanismen .....	3
3.	Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage.....	4
4.	Sonstiges.....	4
	– Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge im Bereich der Finanzdienstleistungen	

\*

\* \*

---

<sup>1</sup> Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

## **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

*(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)*

### **2. Streitbeilegungsmechanismen**

- **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Verfahren zur Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union**

= Allgemeine Ausrichtung

9420/17 FISC 111 ECOFIN 429

9421/17 FISC 112 ECOFIN 430

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu dem Richtlinienvorschlag fest.

#### **Erklärung der Mitgliedstaaten**

"Die Mitgliedstaaten sollten sich darum bemühen, die Möglichkeiten zur weiteren Verbesserung der Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten über die Auslegung und Anwendung von Steuerabkommen und Steuerübereinkommen durch eine ständige Einrichtung, einschließlich der in Artikel 273 AEUV vorgesehenen Möglichkeiten, auszuloten."

#### **Erklärung Ungarns**

"Ungarn unterstützt die Idee eines gerechten und wirksamen Streitbeilegungsverfahrens zwischen den Mitgliedstaaten bezüglich der Auslegung und Anwendung von Steuerabkommen und Steuerübereinkommen.

Ungarn betont, dass gemäß Artikel 273 AEUV die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union in internationalen Steuerstreitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten nur mit einer von den betroffenen Mitgliedstaaten abgeschlossenen Sonderregelung gegeben ist.

Ungarn ist der Auffassung, dass die von den Mitgliedstaaten beschlossene Erklärung im Zusammenhang mit dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Verfahren zur Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten in der EU die Anwendung sämtlicher Verfahren und Zuständigkeiten gemäß Artikel 273 AEUV unberührt lässt."

#### **Erklärung der Kommission**

"Der Verweis 'falls es bei einer Streitfrage nicht um Doppelbesteuerung geht' in Artikel 15 Absatz 7 ist so zu verstehen, dass Fälle, in denen keine Doppelbesteuerung vorliegt, einbezogen sind, wenn nationale oder vertragliche Bestimmungen gegen Missbrauch Anwendung gefunden haben."

- 3. Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage**  
– **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKB)**  
= Orientierungsaussprache  
13730/16 FISC 170 IA 99  
+ ADD 1  
9019/17 FISC 101 ECOFIN 347  
+ COR 1

Der Rat hielt eine Orientierungsaussprache über die richtige Mischung aus Harmonisierung und Flexibilität, die mit der gemeinsamen Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer erreicht werden sollte. Die daraus resultierenden Leitlinien werden als Grundlage für die weiteren Arbeiten auf fachlicher Ebene im Rat dienen.

- 4. Sonstiges**  
– **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge im Bereich der Finanzdienstleistungen**  
= Informationen des Vorsitzes  
9060/17 EF 98 ECOFIN 352

Der Rat nahm Kenntnis vom Sachstand in Bezug auf die Gesetzgebungsvorschläge im Bereich der Finanzdienstleistungen.

---